

ORGANISATIONSRICHTLINIEN	Nr.: OR-16	Revision: VIII	Seite 1/7
---------------------------------	-------------------	-----------------------	------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen		Ersteller	Org.-Einheit	Gültigkeitsdauer		
				ab	bis	Verlängerung
Organisationsrichtlinie	X	Wojke	VL	01.11.19	31.10.21	
Betriebsanweisung						
Fachanweisung						
Schichtanweisung						
Verteiler:	Gesamtes MHKW-Personal, Abfallanlieferer, Fremdfirmen, Gäste					
Kurztitel:	Benutzungsordnung					

Revisionsverzeichnis			
Revision	Datum	Ersteller	Änderung
0	01.04.2005	Wojke	Ersterstellung
I	01.04.2007	Wojke	Aktualisierung
II	01.12.2007	Wojke	Anpassung Anlieferzeiten, Einfügen Pkt. 1.5
III	04.03.2009	Wojke	Ändern der Anlieferzeiten Samstag
IV	01.06.2011	Wojke	Gelöscht: Schranken und markierte Flächen an den Bunkertoren
V	20.09.2013	Wojke	keine Änderungen vorgenommen
VI	09.09.2015	Wojke	Anpassung Anlieferungszeiten in Pkt. 3, Erweiterung um 1. Geltungsbereich und 2.6.
VII	09.11.2017	Wojke	Anpassung Punkt 2.3
VIII	17.10.2019	Wojke	Redaktionelle Änderungen

Inhaltsverzeichnis

	Sachlich richtig:			Freigabe:	
Datum:	18.12.2019	18.10.19	18.10.19		
Unterschrift:					
Name:	Wojke	Jäger	Deike	Oesterhoff	Dr. Borghardt
	Ersteller	BL BT	BL IH	Geschäftsführung	

Benutzungsordnung	Nr.: OR-16	Revision: VIII	Seite 2/7
-------------------	------------	----------------	-----------

- 1. Geltungsbereich..... 3
- 2. Grundsätzliches 3
- 3. Beschaffenheit der Abfälle 3
- 4. Anlieferungszeiten und Verhalten auf dem Betriebsgelände..... 4
- 5. Benutzung der Waage 5
- 6. Verhalten an der Abkipfstelle in den Bunker 5
- 7. Entsorgung von Schlacke 6
- 8. Entsorgung von Rückständen aus der Rauchgasreinigung..... 6
- 9. Allgemeine Bedingungen zur Annahme von Abfällen..... 6
- 10. Eigentumsübertragung..... 7
- 11. Haftung 7

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lieferanten von Abfällen und Entsorger der vom MHKW erzeugten Abfälle.

2. Grundsätzliches

- 2.1 Die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH – im weiteren MHKW genannt – unterhält ihren Betrieb in Magdeburg, Kraftwerk-Privatweg 7.
- 2.2 Das MHKW übernimmt Abfälle der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, der Industrie und der Gewerbeunternehmen unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen.
- 2.3 Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur mit Einfahrgenehmigung erlaubt (gilt nicht für Mülllieferfahrzeuge). Tagesgenehmigungen werden durch die Koordinatoren des Bereichs IH erteilt und sind beim Verlassen des Betriebsgeländes an der Waage wieder abzugeben. Längerfristige Einfahrgenehmigungen sind beim Bereich Vertrieb / Logistik zu beantragen. Die Einfahrgenehmigungen sind von außen gut sichtbar in Fahrzeug anzubringen. Fahrzeuge, die sich ohne Genehmigung auf dem Gelände aufhalten, können kostenpflichtig entfernt werden.
- 2.4 Auf dem Betriebsgelände ist das Rauchen nur an speziell gekennzeichneten Plätzen gestattet. Auf der Entladeplattform herrscht grundsätzlich Rauchverbot.
- 2.5 Aus sicherheitstechnischen Gründen ist bei der Be- und Entladung grundsätzlich festes Schuhwerk, Schutzbrille, Helm und Schutzweste zu tragen.
- 2.6 Weiterhin ist die Schichtanweisung SA-002 Anlieferung und Entsorgung von Betriebsmitteln, Reststoffen und Schlacke zu beachten.

3. Beschaffenheit der Abfälle

- 3.1 Angeliefert werden dürfen nur Abfälle des genehmigten Abfallartenkataloges und der Annahmebedingungen des MHKW (siehe Anlage). Von den Abfällen dürfen bei Lagerung und Verbrennung keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Sachen zu befürchten sein.
- 3.2 Entstehen dem MHKW durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen zusätzliche Kosten, wie z. B. für die Beseitigung von Verunreinigungen (ggf. auch Desinfektion) oder Löscharbeiten, werden diese dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Schäden die MHKW entstehen oder Schadenersatzforderungen gegenüber MHKW durch Nichteinhaltung der Emissionswerte, deren Ursache in diesen nicht ordnungsgemäßen Abfällen liegt.

4. Anlieferungszeiten und Verhalten auf dem Betriebsgelände

4.1 Die Betriebszeiten für die Anlieferung von Abfällen gelten wie folgt:

Montag – Freitag von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr

Die Anlieferung an einem Samstag ist nur möglich, wenn sich in dieser Woche ein Feiertag befindet. Die Öffnungszeit an Samstagen ist in solchen Fällen von 07.00 Uhr - 15.00 Uhr.

Zusätzlich wird bei Bedarf nach vorheriger Absprache an einigen Samstagen die Öffnungszeit erweitert. Auskunft darüber erteilt der Bereich Vertrieb / Logistik

- 4.2 Innerhalb des Betriebsgeländes gelten für Verkehrsteilnehmer die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Im Bereich der Waage und der Rettungsspur ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln zu beachten.
- 4.3 Beim Befahren der Abkipplfläche ist besondere Vorsicht geboten. Das Rauchen an der Abkipfstelle ist strengstens untersagt. Aschenbecher aus Lieferfahrzeugen dürfen in keinem Fall in den Müllbunker entleert werden.
- 4.4 Beim Rückwärtsfahren von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des MHKW ist sicherzustellen, dass niemand gefährdet wird. Dazu müssen bei LKW's ein Einweiser, geeignete Spiegel oder Fernsehkameras, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen, eingesetzt werden. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Auflage.
- 4.5 Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des An- und Ablieferungsbereiches des MHKW ist nicht gestattet. Insbesondere gilt das Zutrittsverbot zu Gefahrenbereichen.
- 4.6 Für den Transport der Abfälle sind verkehrstaugliche Fahrzeuge einzusetzen, die der StVO, der StVZO und den Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ sowie „Müllbeseitigung“ entsprechen.
- 4.7 Den Anweisungen des Personals des MHKW ist Folge zu leisten. Begleitpersonen (Mitfahrer) von Lieferfahrzeugen dürfen das Fahrzeug an der Entladestelle nicht verlassen. Das Mitführen von Haustieren in Lieferfahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet.

5. Benutzung der Waage

- 5.1 Das Befahren der Waage ist nur durch die Fahrzeuge gestattet, die Abfälle transportieren. Auf der Waage ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Fahrzeuge sind langsam bis zum Stillstand abzubremesen.
- 5.2 Sämtliche Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf der betriebseigenen geeichten Waage zu verwiegen. Beim Befahren der Waage ist den Anweisungen des Personals und der dortigen Ampelregelung Folge zu leisten. Die Fahrer haben dabei sicherzustellen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß auf der Waage platziert wird.
- 5.3 In einem Brand- oder Havariefall auf dem Gelände des MHKW dürfen die Waagen nicht mehr befahren werden, bzw. sind diese unverzüglich auf Anweisung des Waagepersonales zu räumen. Bei Einfahrt ist sofort der Containerwechselplatz anzufahren, keinesfalls eine Entladeplattform an den Bunkern. Anliefernde Fahrzeuge warten auf dem Kraftwerk-Privatweg, die Zufahrt vor der Waage und die Rettungsspur darf nicht verstellt werden. Ausfahrende Fahrzeuge verlassen das Betriebsgelände und den Kraftwerk-Privatweg ohne Zwischenstopp, um den Rettungsfahrzeugen eine ungehinderte Einfahrt zu ermöglichen.

6. Verhalten an der Abkipfstelle in den Bunker

- 6.1 Bei der Entleerung der Fahrzeuge in den Müllbunker ist folgender Ablauf beim Öffnen und Schließen der Tore sowie der Reinigung der Kippstelle einzuhalten:
- Fahrzeug bis zur Begrenzung der Torzufahrt zurücksetzen und Entleerungsöffnung entriegeln
 - Hinter das Absperrgeländer treten
 - Tor am Bedienfeld öffnen
 - Müllfahrzeug zurücksetzen bis zur Anfahrschwelle des Bunkers
 - Müll in den Bunker entleeren
 - Müllfahrzeug vorfahren bis in Höhe des Absperrgeländers
 - Hinter das Absperrgeländer treten und Tor am Bedienfeld bis auf eine Höhe von 60 bis 70 cm (Brusthöhe) schließen
 - Verunreinigungen an der Kippstelle sauber in den Bunker fegen
 - Tor vollständig schließen
- 6.2 Der ungesicherte Aufenthalt an den unmittelbaren Entladestellen (Bereich der Absperrgeländer) ist verboten. Nach der Entleerung in den Müllbunker ist die Entladestelle unverzüglich zu verlassen und durch Herablassen der Tore zu sichern. Die Fahrzeugführer der Transportfahrzeuge haben alles Erforderliche zur Unfallverhütung zu unternehmen.
- 6.3 Befinden sich in einem Brand- oder Havariefall Fahrzeuge an der Entladestelle, ist der Entladevorgang bei Ertönen der Alarmsirene des betroffenen Bunkers sofort einzustellen und

die Kippstelle frei zu räumen. Die dort befindlichen Fahrzeuge fahren bis zur Leitplanke gerade nach vorn, bis eine Entscheidung der Einsatzleitung über den Verbleib getroffen wird.

7. Entsorgung von Schlacke

Vor Beginn der Schlackebeladung hat sich der Entsorger telefonisch auf der Warte (Tel. 1534 oder 2800) anzumelden. Erst nach Zustimmung der Warte darf der Schlackekran auf manuellen Betrieb umgeschaltet werden.

Nach Beendigung der Schlackebeladung hat sich der Entsorger auf der Warte (Tel. 1534 oder 2800) telefonisch zu melden und den Schlackekran auf Automatikbetrieb umzuschalten. Störungen, Schädigungen und sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich der Warte mitzuteilen. Der Entsorger ist im Bedarfsfall verpflichtet, den Beladungsplatz vor Verlassen zu reinigen. Zuwiderhandlungen, die Aufwendungen von MHKW erforderlich machen, werden dem Entsorger durch MHKW in Rechnung gestellt.

8. Entsorgung von Rückständen aus der Rauchgasreinigung

Die Beladung der Reststoffe kann technisch erst nach Freigabe über das Prozessleitsystem erfolgen. Der Entsorger hat sich dazu telefonisch auf der Warte zu melden (Tel. 1534 oder 2800) und die Freigabe zu erbitten. Störungen, Schädigungen und sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich dem Schichtleiter (Tel. 3020) mitzuteilen.

Das Ende der Beladung hat der Entsorger der Warte telefonisch mitzuteilen. Der Entsorger ist im Bedarfsfall verpflichtet, den Beladungsplatz vor Verlassen zu reinigen. Zuwiderhandlungen, die Aufwendungen von MHKW erforderlich machen, werden dem Entsorger durch MHKW in Rechnung gestellt.

9. Allgemeine Bedingungen zur Annahme von Abfällen

- 9.1 MHKW ist nicht zur ständigen Abnahme von Abfällen verpflichtet; insbesondere nicht bei Ausfall oder Überlastung der Anlage.
- 9.2 Bei Anlieferungen mit Containern sind diese grundsätzlich abzudecken. Vor dem Entladen sind die Abdeckungen zu entfernen. Die beim Entladen der Abfälle verursachten Verunreinigungen an der Entladestelle sind vom Anlieferer zu beseitigen.
- 9.3 Jeder Anlieferer von Abfall ist verpflichtet, seine Abfallanlieferung dahingehend zu überprüfen, dass sie den vom MHKW geforderten Bedingungen entspricht. Auf Verlangen von MHKW hat er über Art, Beschaffenheit und Menge des von ihm gelieferten Abfalls Auskunft zu geben. Das Personal des MHKW ist befugt, die Abfälle einer Kontrolle zu unterziehen. Dazu sind Kontrollabkippungen auf der Fläche neben dem Bunkertor 6 bzw. 12 möglich. Ggf. können daraufhin Abfälle ganz oder teilweise von der Annahme ausgeschlossen werden.

Werden Abfälle von einer Annahme ausgeschlossen oder zurückgewiesen, so sind diese unverzüglich durch den Lieferanten zu entfernen. Sämtliche Aufwendungen hierfür trägt der Lieferant.

- 9.4 Eine begründete Zurückweisung von Abfällen, z. B. wenn diese nicht in dem Annahmekatalog enthalten sind, bleibt MHKW vorbehalten.
- 9.5 Die Abfälle sind mit Fahrzeugen anzuliefern, die mit Hilfe motorischer und/oder hydraulischer Antriebe entleert werden können. Manuelle Entleerungen der Fahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Für kippbare Transportfahrzeuge ist zu beachten, dass die Höhenbegrenzung an den Abkippstellen 6,00 m (Bunkertor) bzw. 12,00 m (Schleppdach) beträgt.

10. Eigentumsübertragung

- 10.1 Mit dem Entladen gehen die Abfälle in das Eigentum des MHKW über, sofern in den Entsorgungs- oder Lieferverträgen nichts Anderes geregelt wurde.
- 10.2 Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die laut Abfallartenkatalog des MHKW nicht zur Verbrennung zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen werden.

11. Haftung

- 11.1 Das Betreten und die Benutzung des MHKW geschehen auf eigene Gefahr. MHKW übernimmt keine Haftung für Unfälle an Personen und Sachen oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des MHKW. Die Haftung des MHKW für einfache Fahrlässigkeit ihres Personals sowie ihrer Erfüllungsgehilfen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2 Jeder Anlieferer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den von MHKW geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Er haftet insoweit auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind oder von denen sich herausstellt, dass sie beim Lagern und Verbrennen schädliche Einwirkungen für Personen oder Sachen verursachen. Im Übrigen haftet jeder Anlieferer für die von ihm verursachten Schäden an Personen und Sachen des MHKW, ihrer Bediensteten sowie ihrer Erfüllungsgehilfen
- 11.3 Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.
- 11.4 MHKW haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen oder bei der Einstellung der Annahme durch betriebsbedingte Störungen entstehen.